



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

317/07

1

Sitzungsvorlage

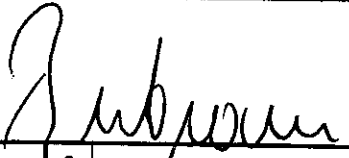
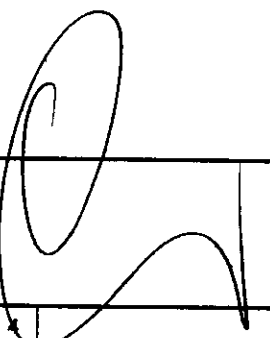
Datum: 13. Nov. 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.11.2007	
2.				
3.				
4.				

Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge zu den bisherigen „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse aus sozialen Mitteln für die Teilnahme an Ferien- und Erholungsmaßnahmen durch Kinder und Jugendliche“ vom Sozialamt auf das Jugendamt übertragen wird und beschließt die Änderung dieser Richtlinien (neu: „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“) gemäß Anlage.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 	Unterschriften  		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Seit 1996 gewährt die Stadt Eschweiler (damals zunächst an Kinder und Jugendliche aus Sozialhilfe beziehenden Familien) freiwillige Zuschüsse aus sozialen Mitteln für die Teilnahme an anerkannten Ferien- und Erholungsmaßnahmen.

Die Richtlinien dazu traten am 01.01.1996 in Kraft, wurden durch Beschluss des Rates am 02.10.2001 (Euro-Einführung) geändert und schließlich nach Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes zum 31.12.2004 und nach Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II und XII zum 01.01.2005 redaktionell angepasst (siehe Vorlagen-Nr. 124/05).

Die Bearbeitung der Anträge zu diesen Richtlinien oblag bisher dem Sozialamt.

Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2007 beträgt 2.000 € (Produkt 053100102, Sachkonto 53390200).

1. Ergänzend zur Zuständigkeit des Jugendamtes für die „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ (Stadtjugendring) soll nunmehr die Bearbeitung der o.a. Richtlinien vom Sozialamt auf das Jugendamt übertragen werden, da es sich hier um „klassische“ Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung handelt.
2. In der öffentlichen Diskussion taucht in der letzten Zeit immer häufiger der Begriff Kinderarmut auf, d.h. zunehmend gerät die Situation von Kindern in den Blickpunkt, die in mehrfacher Hinsicht unter der Tatsache leiden, dass ihrer Herkunftsfamilie aufgrund unterschiedlicher Ursachen nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht (siehe Anlage 1).
Auch die örtlichen Träger von Ferienmaßnahmen (wie Ferienspiele, Stadtranderholung) haben die Erfahrung gemacht, dass eine zunehmende Anzahl von Familien auf die Teilnahme ihrer Kinder an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen aus finanziellen Gründen verzichten muss.

Vor diesem Hintergrund hat im Zuge der angestrebten Zuständigkeitsverlagerung eine Überarbeitung der Richtlinien stattgefunden mit dem Ziel,

a) nicht nur – wie bisher – (außerörtliche) Ferienmaßnahmen (z.B. Ferienfahrten von mind. 10 Tagen Dauer) zu bezuschussen, sondern auch örtliche Ferienmaßnahmen wie Ferienspiele und Stadtranderholung, um so den (unterstützungswürdigen) Adressatenkreis zu erweitern und den Trägern eine bessere Möglichkeit zu bieten, auch Kinder aus finanzschwachen Familien zu erreichen,

b) die Fördersätze zu erhöhen, um so eine wirksame Entlastung von finanzschwachen Familien zu erzielen, mit dem angestrebten Effekt, dass mehr Kinder als bisher aus der angesprochenen Klientel an Ferienmaßnahmen teilnehmen können.

Die Überarbeitung der Richtlinien ist in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt, wobei in der linken Spalte die bisher gültige Fassung, im mittleren Teil die vorgeschlagenen Änderungen und in der rechten Spalte die jeweiligen Begründungen für die Änderungsvorschläge aufgeführt sind.

Die bisherigen Fördersätze bzw. –möglichkeiten nach den derzeit gültigen Richtlinien führten dazu, dass der Haushaltsansatz von 2.000 € nicht ausgeschöpft wurde. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen, hier: die Einbeziehung der örtlichen Maßnahmen sowie die Erhöhung der Zuschüsse (siehe Ziff. 5), werden dazu führen, dass sich das Zuschussvolumen erhöhen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass ab dem Haushaltsjahr 2008 ca. 4.500 € zur Verfügung gestellt werden müssten.

In Verbindung damit, dass über die vorgelegte Änderung der Richtlinien eine verbesserte Fördermöglichkeit von Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Familien, die Hilfen nach Hartz IV erhalten, im Hinblick auf eine Teilnahme an Ferienmaßnahmen angeboten wird, sollte grundlegend darüber nachgedacht werden, weitere Personenkreise, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, künftig mit in die Förderung einzubeziehen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

1. Bei einer Zuständigkeitsverlagerung auf das Jugendamt müsste das in Rede stehende Sachkonto neu in den Produktbereich 06, Produktgruppe 36001, Produkt 063600102 (ab Haushaltsjahr 2008 neu 063620101) eingruppiert werden.

2. Die Verwaltung wird im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsjahre 2008/2009 für die Förderung gemäß „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ 4.500 € in Ansatz bringen.

Bis zur Bestandskraft der Haushaltssatzung 2008/2009 wird die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen des § 82, Abs. 1 GO NRW Aufwendungen bis zur Höhe des bisherigen Ansatzes (2.000,- €) zu genehmigen. Hierdurch darf jedoch der Ansatz von 4.500,- € jährlich nicht überschritten werden.

Anlagen

1. Pressemitteilung des Landesjugendringes NRW vom 11.9.07
2. Synoptische Gegenüberstellung bisherige Richtlinien – vorgeschlagene neue Richtlinien.

Anlage 1



Pressemitteilung

11. September 2007

Endlich Maßnahmen gegen Kinderarmut ergreifen!

Landesjugendring NRW fordert mehr Initiative von politischen Entscheidungsträgern

Auf seiner letzten Hauptausschuss-Versammlung hat sich der Landesjugendring NRW intensiv mit dem Thema Kinderarmut in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Wie der Sozialbericht 2007 für NRW jüngst dokumentierte, tragen gerade Kinder ein überdurchschnittliches Armutsrisiko. Fast jedes vierte Kind lebt in einem einkommensschwachen Haushalt, mit 43 Prozent sind Alleinerziehende und kinderreiche Familien besonders von Armut betroffen.

Die Jugendverbände im Landesjugendring NRW haben beschlossen, sich zukünftig verstärkt gegen Kinderarmut zu engagieren und entsprechende Maßnahmen in ihrem Wirkungsbereich zu ergreifen: So bieten sie bspw. in einigen Städten vor Schulbeginn ein Frühstück für Kinder an, die sonst ohne Frühstück in den Unterrichtsalltag starten würden.

Ein weiteres Beispiel: Um Kindern und Jugendlichen aus armen Familien die Teilnahme an Ferienfreizeiten zu ermöglichen, gründen Jugendverbände Stiftungen, aus denen die Mitfahrt finanziert wird.

Von den Politikerinnen und Politikern auf Landes- und kommunaler Ebene fordert der Landesjugendring NRW ein Umdenken in ihrer politischen und finanziellen Schwerpunktsetzung und eine stärkere Unterstützung von Familien und Kindern:

- Kommunen müssen Maßnahmen entwickeln, um einkommensarmen Kindern die vergünstigte Teilnahme an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen
- das Schulsystem in NRW muss allen Kindern grundsätzlich Unterrichtsmaterialien und Schulbücher kostenlos zur Verfügung stellen
- in offenen Ganztagschulen ist ein gesundes Mittagessen unentgeltlich für alle Kinder anzubieten
- im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum neuen Kinderbildungsgesetz sind Aspekte der Kinderarmut besonders zu berücksichtigen.

Die Jugendverbände in NRW werden das Thema Kinderarmut weiterhin auf politischer Ebene und auch praktisch im Jugendverbandsalltag intensiv begleiten, um

Kindern und Jugendlichen in NRW eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Zeichen: 1.967 (mit Leerzeichen)

Anlage 2

Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse aus sozialen Mitteln für die Teilnahme an Ferien- und Erholungsmaßnahmen durch Kinder und Jugendliche 1. Die Stadt Eschweiler zahlt nach den folgenden Richtlinien freiwillige Zuschüsse aus sozialen Mitteln für die Teilnahme an anerkannten Ferien- und Erholungsmaßnahmen, vorbehaltlich, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen. 1. Die Stadt Eschweiler zahlt nach diesen Richtlinien freiwillige Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Im Regelfall kann keine Maßnahme bezuschusst werden, für die bereits anderweitig städtische Mittel beantragt oder bewilligt wurden, mit Ausnahme der Zuschüsse nach den „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ (Bezuschussung über den Stadtjugendring).	Redaktionelle Änderung Bezuschussung örtlicher u. außerörtlicher Maßnahmen analog den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit – Ziffern 2.1 und 2.2 Redaktionelle Änderung Vermeidung von Doppelbezuschussung Stärkere Entlastung von finanzschwachen Familien bei der Finanzierung von Ferienmaßnahmen
--	--	---

2. Die Zuschüsse werden gezahlt an Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII. Gefördert wird die Teilnahme von Personen unter 18 Jahren aus Eschweiler an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die mindestens 10 Tage dauern und von anerkannten ortsansässigen (Jugendhilfe-) Trägern durchgeführt werden. Andere Ferien- und Erholungsaufenthalte, vor allem private Reisen, werden nicht gefördert.	2. Die Zuschüsse werden gezahlt für Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Eschweiler <u>vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung) und vom Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei örtlichen Ferienmaßnahmen.</u> Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 5 Tage. Fällt in den Maßnahmezeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf 4 Tage. Die Maßnahme muss von anerkannten Trägern durchgeführt werden... <i>Andere Ferien- und Erholungsaufenthalte, vor allem private Reisen, werden nicht gefördert.</i>	Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben Redaktionelle Änderung Anpassung an Richtlinien zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit Kürzere Ferienangebote Bezuschussung analog den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit – Ziff. 2.2; Redaktionelle Änderung
3.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers und für jede Person nur 1 x jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Über die Reihenfolge der Anträge entscheidet das Datum des Antrageingangs.	3. Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers oder des Trägers für jede/n Teilnehmer/in <u>nur einmal jährlich</u> gewährt. Die Antragsvoraussetzungen werden durch die zuständige Dienststelle geprüft.	Änderung der Verfahrensweise

3.2 Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmeträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer der Maßnahme, Kosten der Maßnahme, Zuschüsse Dritter, Eigenanteil, Taschengeld pp.) hervorgehen müssen.

3.3 Der Maßnahmeträger bescheinigt, dass es sich um eine Veranstaltung im Sinne von Ziff. 2 handelt.

3.4 Der Zuschuss ermittelt sich wie folgt: Eigenanteil (wie vor) plus Taschengeld (wie vor), abzüglich sonstige Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse der Krankenkasse) – vom so ermittelten Betrag 50 %, höchstens jedoch 150,- €.

4. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmeträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer und Kosten der Maßnahme sowie Zuschüsse Dritter) hervorgehen müssen.

Der Maßnahmeträger bescheinigt, dass es sich um eine Veranstaltung im Sinne von Ziff. 2 handelt.

5. Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:
Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse des Stadtjugendringes) – vom so ermittelten Betrag beim 1. Kind einer berechtigten Familie 85 %, höchstens 480,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 110,- €, ab dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie an derselben oder einer anderen örtlichen oder außerörtlichen Maßnahme 90 %, höchstens 510,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 115,- € je Teilnehmer/in.

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung s. Ziff. 3.2 (alt) bzw. Ziff. 4 (neu)

Redaktionelle Änderung

Erhöhung der Bezuschussung

4. Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme kann in Einzelfällen verlangt werden. Die Maßnahmeträger melden – soweit bekannt – wenn vom Sozialamt geförderte Teilnehmer die Teilnahme kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen die Reise nicht antreten. Gezahlte Zuschüsse sind in diesem Falle vom Empfänger zu erstatten. Das Sozialamt behält sich vor, in Einzelfällen die Zahlungen unmittelbar an den Maßnahmeträger zu leisten.	6. Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Maßnahmeträger melden, wenn nach diesen Richtlinien geförderte Kinder und Jugendliche kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen an der Maßnahme nicht teilnehmen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall vom Träger zurück zu erstatten, abzüglich nachweislich entstandener Kosten für die Nichtteilnahme. 7. Der Zuschuss kann nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Vermeidung von Kosten beim Träger durch Nichtteilnahme Anpassung hinsichtlich der Verfahrensweise
5. Die Maßnahmeträger erhalten für jede Maßnahme, an der Personen bis 18 Jahre aus leistungsberechtigten Familien (s. Nr. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährlichen Zuschuss von 200,- € als Ausgleich des damit verbundenen höheren Aufwands. Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der betroffenen Kinder/Jugendlichen enthalten. 6. Diese Richtlinien treten am 01.06.2005 in Kraft.	8. Die Maßnahmeträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme, an der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres aus leistungsberechtigten Familien (s. Ziff. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,- € je Teilnehmer/-in. Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der Teilnehmer/innen enthalten. 9. Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.06.2005 geltenden Richtlinien.	Redaktionelle Änderung